Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Januar 2006

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/217/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5796)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/168/EG)

(ABl. L 57 vom 28.2.2006, S. 19)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Januar 2006

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/217/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5796)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/168/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 89/556/EWG sind die Tiergesundheitsvorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischen und gefrorenen Embryonen von Hausrindern und für ihre Einfuhr aus Drittländern festgelegt.

(2) Nach dieser Richtlinie dürfen Rinderembryonen unter anderem nicht von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt werden, es sei denn, sie wurden durch künstliche Besamung oder In-vitro-Befruchtung mit Sperma eines Spenderbullen, der in einer von der zuständigen Behörde für die Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Sperma zugelassenen Besamungsstation steht, oder mit Sperma gezeugt, das nach Maßgabe der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr ([2]) eingeführt wurde.

(3) Gemäß der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern ([3]) dürfen die Mitgliedstaaten diese Embryonen nur dann aus Drittländern einführen, wenn sie von Embryo-Entnahmeeinheiten entnommen, aufbereitet (auch in vitro befruchtet) und gelagert wurden, die auf den in der genannten Entscheidung festgelegten Listen stehen.

(4) Angesichts der Handelsprobleme, die im Zuge der mit der Entscheidung 92/471/EWG ([4]) eingeführten neuen und strengeren Vorschriften für zur Befruchtung verwendetes Rindersperma aufgetreten sind, hat die Kommission die Entscheidung 2005/217/EG vom 9. März 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und

([1]) ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).
([2]) ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/101/EG der Kommission (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 15).
([3]) ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/774/EG (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 46).
([4]) ABl. L 270 vom 15.9.1992, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/786/EG (ABl. L 346 vom 23.11.2004, S. 32).

▼B

Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft ([1]) erlassen.

(5) Die Entscheidung 2005/217/EG sieht für die Einfuhr von Rinderembryonen, die vor dem 1. Januar 2006 entnommen oder erzeugt und mit Sperma, das die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG nicht in allen Punkten erfüllt, gezeugt wurden, eine am 31. Dezember 2006 ablaufende Übergangszeit vor, vorausgesetzt, diese Embryonen werden auf Empfängerkühe im Bestimmungsmitgliedstaat transferiert und sind vom innergemeinschaftlichen Handel ausgeschlossen.

(6) Die International Embryo Transfer Society (IETS) hat das Risiko der Übertragung bestimmter Infektionskrankheiten über Embryonen auf Empfängerkühe oder ihre Nachkommen als kaum nennenswert eingestuft, vorausgesetzt, die Embryonen werden zwischen Entnahme und Transfer angemessen behandelt. Was durch In-vivo-Befruchtung gezeugte Embryonen anbelangt, ist dies auch der Standpunkt der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE). Im Interesse der Tiergesundheit sollten jedoch in Bezug auf Sperma, das für Befruchtungszwecke verwendet wird, und insbesondere in vitro erzeugte Embryonen angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

(7) Daher sollten die Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr von durch natürliche (in vivo) Befruchtung und durch In-vitro-Befruchtung erzeugte Rinderembryonen vor allem, was das zur Befruchtung verwendete Sperma anbelangt, angepasst werden.

(8) Auf der Grundlage der Risikobewertung der IETS und in Einklang mit den Empfehlungen des OIE sollten die Einfuhrbedingungen für in vivo gezeugte Rinderembryonen vereinfacht und die Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von in vitro erzeugten Embryonen beibehalten werden, mit besonderen Einschänkungen für die Fälle, in denen die Glashaut (*Zona pellucida*) während des Prozesses beschädigt wurde.

(9) Der Klarheit halber sollte die Entscheidung 2005/217/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

(10) Um Marktbeteiligten jedoch die Möglichkeit zu geben, sich den mit dieser Entscheidung eingeführten neuen Vorschriften anzupassen, empfiehlt es sich, eine Übergangsregelung vorzusehen, nach der Embryonen von Hausrindern, die vor dem 1. Januar 2006 entnommen oder erzeugt wurden, unter bestimmten Bedingungen nach den Bescheinigungsvorschriften von Anhang V dieser Entscheidung eingeführt werden dürfen.

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Einfuhrbedingungen für Embryonen

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern (im Folgenden „Embryonen“ genannt), die in einem in Anhang I dieser Entscheidung aufgelisteten Drittland von einer im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG aufgelisteten zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit entnommen bzw. erzeugt wurden.

([1]) ABl. L 69 vom 16.3.2005, S. 41.

▼B

Artikel 2

Einfuhr von durch In-vivo-Befruchtung erzeugten Embryonen

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Embryonen, die durch In-vivo-Befruchtung erzeugt wurden und die in der Musterbescheinigung gemäß Anhang II dieser Entscheidung festgelegten Tiergesundheitsanforderungen erfüllen.

Artikel 3

Einfuhr von durch In-vitro-Befruchtung erzeugten Embryonen

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Embryonen, die durch In-vitro-Befruchtung mit Sperma, das den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG genügt, erzeugt wurden und die in der Musterbescheinigung gemäß Anhang III dieser Entscheidung festgelegten Tiergesundheitsanforderungen erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Embryonen, die durch In-vitro-Befruchtung mit Sperma, das in den in Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG [1] aufgelisteten Drittländern in zugelassenen Besamungsstationen gewonnen wurde oder in Spermadepots gelagert war, erzeugt wurden und die in der Musterbescheinigung gemäß Anhang IV dieser Bescheinigung festgelegten Tiergesundheitsanforderungen erfüllen, vorausgesetzt, die Embryonen

a) sind vom innergemeinschaftlichen Handel ausgeschlossen und

b) werden ausschließlich Empfängerkühen implantiert, die sich in dem in der Veterinärbescheinigung angegebenen Bestimmungsmitgliedstaat befinden.

Artikel 4

Übergangsmaßnahmen

Abweichend von den Artikeln 2 und 3 genehmigen die Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2006 die Einfuhr von Embryonen aus den in Anhang I aufgelisteten Drittländern, sofern die Embryonen

a) die in der Musterbescheinigung gemäß Anhang V festgelegten Tiergesundheitsanforderungen erfüllen und

b) folgende Bedingungen erfüllen:

   i) Sie werden vor dem 1. Januar 2006 gewonnen bzw. erzeugt;

   ii) sie werden ausschließlich zum Transfer auf Empfängerkühe verwendet, die sich in dem in der Veterinärbescheinigung angegebenen Bestimmungsmitgliedstaat befinden;

   iii) sie sind vom innergemeinschaftlichen Handel ausgeschlossen;

   iv) sie sind von der genannten Bescheinigung begleitet, die vor dem 1. Januar 2007 ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.

Artikel 5

Aufhebung

Die Entscheidung 2005/217/EG wird aufgehoben.

[1] ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21.

▼B

Artikel 6

Anwendbarkeit

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2006.

Artikel 7

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

ISO-Code	Land	Geltende Veterinärbescheinigung			Anmerkungen
AR	Argentinien	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	
AU	Australien	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	Die unter Ziffer 11.5.2 der Bescheinigung gemäß Anhang II und unter Ziffern 11.6.2 der Bescheinigungen gemäß den Anhängen III und IV genannten zusätzlichen Garantien sind verbindlich.
CA	Kanada	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	
CH	Schweiz (*)	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	
HR	Kroatien	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	
IL	Israel	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (**)	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	
NZ	Neuseeland	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	
▼M1 _____					
▼B US	Vereinigte Staaten von Amerika	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV	

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Vorläufiger Code ohne Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

▼B

ANHANG II

Embryonen von Hausrindern für die Einfuhr, *in vivo* gezeugt und nach Maßgabe der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen

LAND — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender ☐ Name Anschrift Postleitzahl	I.2.	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6.	
I.7. Herkunftsland ISO-Code / I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10. Bestimmungs-region Code
I.11. Herkunftsort/Fangort Embryotransfereinrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.13.	I.14. Voraussichtliche Ankunft (Datum und Uhrzeit)	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16.	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
		I.20. Anzahl/Menge
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion ☐		
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐ endgültige Einfuhr ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kennzeichnung Kategorie Zulassungsnummer der Einheit		

▼B

LAND **in vivo gezeugte Rinderembryonen**

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand ☐	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. Örtliche Bezugsnummer

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Regierung von ..... (Name des Ausfuhrlandes), bestätigt Folgendes:

1.1. Die vorstehend bezeichnete Embryo-Entnahmeeinheit

— wurde gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen;

— hat die die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert;

— wird mindestens zwei Mal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert.

1.2. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:

1.2.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Rinderpest;

1.2.2.

1.2.2.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft ([1]),

1.2.2.2. oder es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und

— die *Zona pellucida* wurde nicht durchdrungen;

— die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Entnahme unter zugelassenen Bedingungen gelagert, und

— die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche zeigte ([1]).

1.3.

1.3.1. Im Umkreis von 10 km um den Betrieb, in dem die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen entnommen und aufbereitet wurden, ist nach amtlicher Feststellung in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und — im Falle von gemäß Ziffer 1.2.2.2 zertifizierten Embryonen — in den 30 Tagen nach der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten.

1.3.2. Ab dem Tag der Entnahme bis zu 30 Tagen danach (oder — im Falle frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands) wurden die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen stets in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis oder Rifttalfieber aufgetreten ist.

1.4. Die Spenderkühe erfüllten folgende Anforderungen:

1.4.1. Sie wurden in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen in Einrichtungen gehalten, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist;

1.4.2. sie zeigten am Tag der Entnahme der Embryonen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

1.4.3. sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen,

— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,

— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,

— die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Tier während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte,

— in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvo-Vaginitis zeigte.

▼B

1.5. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen erfüllen die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen ([3]):

1.5.1. Sie wurden im Ausfuhrland entnommen, das nach amtlicher Feststellung frei von Akabane-Krankheit ist ([1]),

1.5.2. oder die Embryonen wurden im Ausfuhrland entnommen, das nach amtlicher Feststellung nicht frei von Akabane-Krankheit ist ([1]), und

— die *Zona pellucida* wurde nicht durchdrungen;

— die Embryonen wurden unter zugelassenen Bedingungen zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Entnahme gelagert, und

— die Spenderkühe wurden anhand einer frühestens 21 Tage nach der Entnahme der Embryonen ([1]) gezogenen Blutprobe durch Serumneutralisationstest mit Negativbefund auf Akabane-Virus untersucht.

1.6. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden gezeugt durch künstliche Besamung mit Sperma aus Besamungsstationen oder Spermadepots, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG der Kommission ([4]) oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Sperma zugelassen sind.

Erläuterungen

([1]) Nicht Zutreffendes streichen.
([2]) [Feld I.28 in Teil I]:
Kennzeichnung der Paillette der Spenderkühe und Entnahmedatum.
Kategorie: angeben, ob *zona pellucida* a) durchdrungen oder b) nicht durchdrungen.
Zulassungsnummer der Entnahmeeinheit: auszufüllen, soweit es sich um eine andere als die unter Ziffer I.11 genannte Einheit handelt.
([3]) Siehe Anmerkungen für das betreffende Ausfuhrland in Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG.
([4]) ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21.
([5]) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Anmerkung: Diese Bescheinigung muss

(a) in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem die Embryonen in das Gebiet der Gemeinschaft eingehen;
(b) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;
(c) die Embryonen im Original begleiten.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikationen und Amtsbezeichnung

Datum: Unterschrift:

Stempel

▼B

ANHANG III

Embryonen von Hausrindern für die Einfuhr, in vitro gezeugt mit Sperma im Sinne der Richtlinie 88/407/EWG des Rates

LAND — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender ☐ Name Anschrift Postleitzahl	I.2.	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6.	
I.7. Herkunftsland ISO-Code	I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code / I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Herkunftsort/Fangort Embryotransfereinrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.13.	I.14. Voraussichtliche Ankunft (Datum und Uhrzeit)	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16.	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
		I.20. Anzahl/Menge
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion ☐		
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐ endgültige Einfuhr ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kennzeichnung Kategorie		

▼B

LAND **in vitro erzeugte Rinderembryonen**

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand ☐	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. Örtliche Bezugsnummer

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Regierung von ..... (Name des Ausfuhrlandes),

bestätigt Folgendes:

1.1. Die vorstehend bezeichnete Embryo-Erzeugungseinheit

— wurde gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen;

— hat die die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG erzeugt, aufbereitet, gelagert und befördert;

— wird mindestens zwei Mal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert.

1.2. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden im Ausfuhrland erzeugt, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:

1.2.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Rinderpest;

1.2.2.

1.2.2.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft (1),

1.2.2.2. oder es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und

— die *Zona pellucida* wurde nicht durchdrungen;

— die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung unter zugelassenen Bedingungen gelagert, und

— die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme der Oozyten kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Gewinnung der Oozyten kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche zeigte (1).

1.3. Die zur Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden Spenderkühen entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

1.3.1. Die Spenderkühe

— wurden zumindest in den 60 Tagen vor der sowie während der Entnahme der Oozyten in einem Bluetongue-freien Land oder Bluetongue-freien Gebiet gehalten (1);

oder

1.3.2.

— wurden in der *Culicoides*-freien Zeit des Jahres gehalten oder zumindest in den 60 Tagen vor der sowie während der Entnahme der Oozyten vor *Culicoides*-Vektoren geschützt, und die Embryonen wurden ohne Durchdringen der *Zona pellucida* erzeugt, es sei denn, die Spendertiere wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert (1);

oder

1.3.3.

— wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert (1);

oder

1.3.4.

— wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Tötung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringung der *Zona pellucida* erzeugt wurden (1).

▼B

1.4.

1.4.1. Im Umkreis von 10 km um die Einrichtung, in der die zur Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten entnommen und aufbereitet wurden, ist nach amtlicher Feststellung in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und — im Falle von unter Ziffer 11.2.2.2 zertifizierten Embryonen — in den 30 Tagen nach der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten;

1.4.2. ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zu 30 Tagen danach wurden die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen stets in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis oder Rifttalfieber aufgetreten ist.

1.5. Die Spender der für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten erfüllten folgende Anforderungen:

1.5.1. Sie befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten in Einrichtungen, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist;

1.5.2. sie zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen;

1.5.3. sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen,

— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,

— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,

— die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Tier während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte,

— in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvo-Vaginitis zeigte.

1.6. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen erfüllen die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen ([3]):

1.6.1. Sie wurden im Ausfuhrland erzeugt, das nach amtlicher Feststellung frei von Akabane-Krankheit ist ([1]),

1.6.2. oder sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung nicht frei von Akabane-Krankheit ist ([1]), und

— die *Zona pellucida* wurde nicht durchdrungen;

— die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung unter zugelassenen Bedingungen gelagert, und

— die Spender der zur Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden anhand einer frühestens 21 Tage nach der Entnahme gezogenen Blutprobe durch Serumneutralisationstest mit Negativbefund auf Akabane-Virus untersucht oder nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere anhand einer am Tag der Tötung gezogenen Blutprobe mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen ([1]).

1.7. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden durch In-vitro-Befruchtung mit Sperma aus Besamungsstationen oder Spermadepots gezeugt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland liegen und gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen sind ([5]).

Erläuterungen

([1]) Nicht Zutreffendes streichen.
([2]) [Feld I.28 in Teil I]:
Kennzeichnung der Paillette der Spenderkühe und Gewinnungsdatum.
Kategorie: angeben, ob *Zona pellucida* a) durchdrungen oder b) nicht durchdrungen.
([3]) Siehe Anmerkungen für das betreffende Ausfuhrland in Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG.
([4]) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
([5]) Gemeinschaftsrechtlich zugelassene Besamungsstationen und Spermadepots können über folgende Website der Kommission abgerufen werden:
http://europa.eu.int/comm/food/index_en.htm

Anmerkung: Diese Bescheinigung muss

(a) in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem die Embryonen in das Gebiet der Gemeinschaft eingehen;
(b) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;
(c) die Embryonen im Original begleiten.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikationen und Amtsbezeichnung

Datum: Unterschrift:

Stempel

▼B

ANHANG IV

In vitro erzeugte Embryonen von Hausrindern, gezeugt mit Sperma aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen oder Spermadepots

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender ☐ Name Anschrift Postleitzahl	I.2. I.2.a. Lokale Bezugsnummer I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6.
I.7. Herkunftsland ISO-Code / I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code / I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Herkunftsort/Fangort Embryotransfereinrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.13.	I.14. Voraussichtliche Ankunft (Datum und Uhrzeit)
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. I.17.
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) I.20. Anzahl/Menge
I.21.	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion ☐	
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐ endgültige Einfuhr ☐
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kennzeichnung Kategorie	

▼B

LAND **Rinderembryonen, in vitro erzeugt mit Sperma aus vom Ausfuhrland zugelassenen Besamungsstationen**

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand ☐	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. Örtliche Bezugsnummer

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Regierung von ..... (Name des Ausfuhrlandes), bestätigt Folgendes:

1.1. Die vorstehend bezeichnete Embryo-Erzeugungseinheit:

— wurde gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen;

— hat die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG erzeugt, aufbereitet, gelagert und befördert;

— wird mindestens zwei Mal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert.

1.2. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:

1.2.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Rinderpest;

1.2.2.

1.2.2.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft [1],

1.2.2.2. oder es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und

— die *Zona pellucida* wurde nicht durchdrungen;

— die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung unter zugelassenen Bedingungen gelagert, und

— die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme der Oozyten kein Tier geimpft wurde und in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Oozyten kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche zeigte [1].

1.3. Die zur Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden Spenderkühen entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

1.3.1. Die Spenderkühe

— wurden zumindest in den 60 Tagen vor der sowie während der Entnahme der Oozyten in einem Bluetongue-freien Land oder Bluetongue-freien Gebiet gehalten [1];

oder

1.3.2.

— wurden in der *Culicoides*-freien Zeit des Jahres gehalten oder zumindest in den 60 Tagen vor der sowie während der Entnahme der Oozyten vor Culicoides-Vektoren geschützt, und die Embryonen wurden ohne Durchdringen der Zona pellucida erzeugt, es sei denn, die Spendertiere wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert [1];

oder

1.3.3.

— wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert [1];

oder

1.3.4.

— wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Tötung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringung der *Zona pellucida* erzeugt wurden [1].

▼B

1.4.

1.4.1. Im Umkreis von 10 km um die Einrichtung, in der die zur Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten entnommen und aufbereitet wurden, ist nach amtlicher Feststellung in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und — im Falle von unter Ziffer 11.2.2.2 zertifizierten Embryonen — in den 30 Tagen nach der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten;

1.4.2. ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zu 30 Tagen danach wurden die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen stets in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis oder Rifttalfieber aufgetreten ist.

1.5. Die Spender der für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten erfüllten folgende Anforderungen:

1.5.1. Sie befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten in Einrichtungen, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist;

1.5.2. sie zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen;

1.5.3. sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen,

— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,

— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,

— die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Tier während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte,

— in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvo-Vaginitis zeigte.

1.6. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen erfüllen die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen ([3]):

1.6.1. Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung frei von Akabane-Krankheit ist ([1]),

1.6.2. oder sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung nicht frei von Akabane-Krankheit ist ([1]), und

— die *Zona pellucida* wurde nicht durchdrungen;

— die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung unter zugelassenen Bedingungen gelagert, und

— die Spender der zur Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden anhand einer frühestens 21 Tage nach der Entnahme gezogenen Blutprobe durch Serumneutralisationstest mit Negativbefund auf Akabane-Virus untersucht oder nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere anhand einer am Tag der Tötung gezogenen Blutprobe mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen ([1]).

1.7. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden durch In-vitro-Befruchtung mit Sperma aus Besamungsstationen oder Spermadepots gezeugt, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG der Kommission ([5]) aufgelisteten Landes oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Sperma zugelassen wurden.

Erläuterungen

([1]) Nicht Zutreffendes streichen.
([2]) (Feld I.28 in Teil I):
Kennzeichnung der Paillette der Spenderkühe und Gewinnungsdatum.
Kategorie: angeben, ob *Zona pellucida* a) durchdrungen oder b) nicht durchdrungen.
([3]) Siehe Anmerkungen für das betreffende Ausfuhrland in Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG.
([4]) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
([5]) ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21.

Anmerkung: Diese Bescheinigung muss

(a) in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem die Embryonen in das Gebiet der Gemeinschaft eingehen;
(b) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;
(c) die Embryonen im Original begleiten.

Information: Gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/556/EWG des Rates sind Embryonen, die unter den Bedingungen dieser Bescheinigung eingeführt werden, vom innergemeinschaftlichen Handel ausgeschlossen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikationen und Amtsbezeichnung

Datum: Unterschrift:

Stempel

▼B

ANHANG V

VETERINÄRBESCHEINIGUNG EMBRYONEN VON HAUSRINDERN FÜR DIE EINFUHR, VOR DEM 1. JANUAR 2006 ENTNOMMEN BZW. ERZEUGT

1. Herkunftsland und zuständige Behörde.		2. Gesundheitsbescheinigung Nr.:	
A. HERKUNFT DER EMBRYONEN			
3. **Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. der Embryo-Erzeugungseinheit (1):**			
4. Name und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. der Embryo-Erzeugungseinheit (1):		5. Name und Anschrift des Versenders	
6. Verladeland und -ort		7. Transportmittel	
B. BESTIMMUNG DER EMBRYONEN			
8. Bestimmungsmitgliedstaat		9. Name und Anschrift des Empfängers	
C. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DER EMBRYONEN			
10.1. Kennzeichnung der Embryonen (2)	10.2. Zahl der Embryonen	10.3. Erzeugte Embryonen (1) a) gezeugt durch In-vitro-Befruchtung b) mit Durchdringen der *Zona pellucida*	10.4. Tag der Entnahme bzw. Erzeugung
		a) ja/nein (1) b) ja/nein (1)	
		a) ja/nein (1) b) ja/nein (1)	
		a) ja/nein (1) b) ja/nein (1)	
		a) ja/nein (1) b) ja/nein (1)	
		a) ja/nein (1) b) ja/nein (1)	
		a) ja/nein (1) b) ja/nein (1)	
		a) ja/nein (1) b) ja/nein (1)	
		a) ja/nein (1) b) ja/nein (1)	

▼B

D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITSZUSTAND

11. Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Regierung von .....
(Name des Ausfuhrlandes),

bestätigt Folgendes:

11.1. Die vorstehend bezeichnete Embryo-Entnahmeeinheit (1)/Embryo-Erzeugungseinheit (1)

— wurde gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG des Rates (3) zugelassen;

— hat die die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG entnommen, aufbereitet, erzeugt (1) sowie gelagert und befördert;

— wird mindestens zwei Mal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert.

11.2. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden im Ausfuhrland entnommen (1) bzw. erzeugt (1), das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:

11.2.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme (1) bzw. Erzeugung (1) der Embryonen frei von Rinderpest;

11.2.2.

11.2.2.1. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung (1) bzw. Erzeugung (1) der Embryonen frei Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft (1),

oder

11.2.2.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme (1) bzw. Erzeugung (1) der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft,

— die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Entnahme unter zugelassenen Bedingungen gelagert, und

— die Spenderkühe und die Spender von Eizellen, Oozyten und anderen für die Erzeugung der Embryonen verwendeten Gewebe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche zeigte und kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde (1);

11.2.3.

11.2.3.1. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme (1) bzw. Erzeugung (1) der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen frei von Bluetongue und Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit (EHD) und während dieses Zeitraums wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft (1),

oder

11.2.3.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme (1) bzw. Erzeugung (1) der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen nicht frei von Bluetongue und Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit (EHD) und während dieses Zeitraums wurde gegen diese Krankheiten geimpft, und

— die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Entnahme unter zugelassenen Bedingungen gelagert, und

— die Spenderkühe und die Spender von Eizellen, Oozyten und anderen für die Erzeugung der Embryonen verwendeten Gewebe wurden anhand einer frühestens 21 Tage nach der Entnahme gezogenen Blutprobe zum Nachweis von Antikörpern gegen die Epizootische Hämorrhagische Krankheit (EHD) mit Negativbefund einem Agargel-Immundiffusionstest unterzogen (1).

11.3.

11.3.1. Um die Einrichtungen, in denen die zur Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Eizellen, Oozyten und anderen für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Gewebe entnommen und aufbereitet wurden, ist in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und — im Falle von gemäß Ziffer 11.2.2.2 und 11.2.3.2 zertifizierten Embryonen — in den 30 Tagen nach der Entnahme im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten;

11.3.2. ab dem Zeitpunkt ihrer Entnahme bzw. Erzeugung und bis zum Tag ihrer Versendung waren die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen ununterbrochen in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis oder Rifttalfieber aufgetreten ist.

▼B

11.4. Die Spenderkühe und die Spender von Eizellen, Oozyten und der anderen für die Erzeugung der Embryonen verwendeten Gewebe erfüllten folgende Anforderungen:

11.4.1. Sie wurden in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen in Einrichtungen gehalten, um die während dieser Zeit im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist;

11.4.2. sie zeigten am Tag der Gewinnung keine klinischen Krankheitsanzeichen;

11.4.3. sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen,

— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,

— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,

— die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Tier während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte,

— in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/ Infektiösen Pustulären Vulvo-Vaginitis zeigte.

11.5. Die Embryonen erfüllen die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen (4):

11.5.1. Sie wurden im Ausfuhrland entnommen (1) bzw. erzeugt (1), das nach amtlicher Feststellung frei von Akabane-Krankheit ist (1),

oder

11.5.2. sie wurden im Ausfuhrland gewonnen (1) bzw. erzeugt (1), das nach amtlicher Feststellung nicht frei von Akabane-Krankheit ist (1), und

— die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Entnahme unter zugelassenen Bedingungen gelagert, und

— die Spenderkühe und die Spender von Eizellen, Oozyten und der anderen für die Erzeugung der Embryonen verwendeten Gewebe wurden anhand einer frühestens 21 Tage nach der Entnahme gezogenen Blutprobe durch Serumneutralisationstest mit Negativbefund auf Akabane-Virus untersucht (1).

11.6. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden durch künstliche Besamung oder In-vitro-Befruchtung mit Sperma eines Spenderbullen aus einer Besamungsstation, die von der zuständigen Behörde für die Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Sperma zugelassen ist, oder mit aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtem Sperma gezeugt.

E. GÜLTIGKEIT		
12. Datum und Ort	13. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes	14. Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes (5)

Erläuterungen:

(1) Nicht Zutreffendes streichen.
(2) Kennnummer der Spenderkühe und Gewinnungsdatum
(3) ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.
(4) Siehe Anmerkungen für das betreffende Ausfuhrland in Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG (ABl. L 57 vom 28.2.2006, S. 19).
(5) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Anmerkung: Diese Bescheinigung

a) muss in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem die Embryonen in das Gebiet der Gemeinschaft eingehen;
b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;
c) muss die Embryonen im Original begleiten;
d) darf nicht nach dem in Artikel 4 der Entscheidung 2006/168/EG angegebenen Datum verwendet werden.

Information: Gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/556/EWG des Rates sind Embryonen, die unter den Bedingungen dieser Bescheinigung eingeführt werden, vom innergemeinschaftlichen Handel ausgeschlossen.